

Anlage 1 zur Vorlage 392/2017 Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Altenhilfe Tübingen gGmbH

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>§ 9 Aufsichtsrat Abs. 2 Lit. d Außerdem nimmt die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Familie, Schule, Sport und Soziales der Universitätsstadt Tübingen an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratendes Mitglied teil.</p>	<p>§ 9 Aufsichtsrat Abs. 2 Lit. d entfällt</p>	<p>Da nach § 9 Abs. 2 Lit. a) des Gesellschaftsvertrags abhängig vom Dezernatszuschnitt der/die jeweils zuständige Dezernent/ Dezernentin den Vorsitz im Aufsichtsrat inne hat, kann darauf verzichtet werden, dass die Leitung des FB 5 ständig als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt. Damit wird eine Mehrfachvertretung vermieden.</p>
<p>§ 16 Jahresabschluss Abs. 2 Satz 1: Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vorzulegen. Abs. 4 Satz 2: Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung weiter, damit innerhalb der Frist nach § 42a Abs. 2 GmbHG Beschluss gefasst werden kann.</p>	<p>§ 16 Jahresabschluss Abs. 2 Satz 1: Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vorzulegen Abs. 4 Satz 2: Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung weiter, damit innerhalb im GmbHG genannten Frist Beschluss gefasst werden kann.</p>	<p>Bisherige Frist entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. des § 264 Abs. 1 HGB). Demnach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bisherige Regelung verweist hinsichtlich der Feststellungsfrist auf § 42a Abs. 2 GmbHG. Diese soll aber allgemeiner gefasst werden. Vorteil: Bei Gesetzesänderung braucht Gesellschaftsvertrag nicht angepasst werden.</p>
	<p>§ 18 Gleichstellung Neu: Abs. 1 Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung. Neu: Abs. 2 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.</p>	<p>Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.</p>
<p>§ 18 Gründungsaufwand</p>	<p>§ 19 Gründungsaufwand</p>	<p>Aus bisher § 18 wird neu § 19 inhaltsgleich</p>

§ 19 Schlussbestimmungen	§ 20 Schlussbestimmungen	Aus bisher § 19 wird neu § 20 inhaltsgleich
---------------------------------	---------------------------------	---